

forum & umwelt  
wissenschaft & umwelt



Naturfreunde  
Österreich

alpenverein  
österreich



Strozsigasse 10/7-9  
1080 Wien  
Tel. +43(0)1/40 113  
Fax +43(0)1/40 113-50  
office@umweltdachverband.at  
www.umweltdachverband.at

umweltdachverband

An das  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

z.Hd. Frau Dr.<sup>in</sup> Waltraud Petek

Per E-Mail: [Abt.II@bmlfuw.gv.at](mailto:Abt.II@bmlfuw.gv.at)

In Kopie: [waltraud.petek@bmlfuw.gv.at](mailto:waltraud.petek@bmlfuw.gv.at); [anna.muner-bretter@bmlfuw.gv.at](mailto:anna.muner-bretter@bmlfuw.gv.at)

Wien, 18. Dezember 2015

**Stellungnahme des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen Forum Wissenschaft & Umwelt, Kuratorium Wald, Naturfreunde Österreich, Österreichischer Alpenverein und Umwelt Management Austria zum Entwurf des zweiten Berichts Österreichs an den Einhaltungsausschuss der UN/ECE Aarhus Konvention (Aarhus Convention Compliance Committee)**

Sehr geehrte Frau Dr.<sup>in</sup> Petek, sehr geehrte Frau Dr.<sup>in</sup> Muner-Bretter,

im Folgenden nehmen der Umweltdachverband und die oben genannten Mitgliedsorganisationen zum Entwurf des zweiten Berichts Österreichs an den Einhaltungsausschuss der UN/ECE Aarhus Konvention Stellung wie folgt:

Mit Beschluss V/9b betreffend die Compliance von Österreich mit den Verpflichtungen nach der Aarhus-Konvention verabschiedete die Vertragsstaatenkonferenz am 1. Juli 2014 folgende „To-Do´s“ für die Vertragspartei Österreich hinsichtlich der Umsetzung von Art 4 Abs 7, 9 Abs 4 und 9 Abs 3 Aarhus-Konvention:

*“3. Welcomes the recommendations made by the Committee during the intersessional period in accordance with paragraph 36 (b) of the annex to decision I/7, ... , namely that the Party concerned:*

*(a) Take the necessary legislative, regulatory, and administrative measures and practical arrangements to ensure that:*

*(i) The procedure for having a refusal of a request for information reviewed is simplified for the requester. This could preferably be done by requiring any written refusal of a request for information to have the legal status of an “official notification” and that any such refusal is to be made as soon as possible, and at the latest within one month after the request has been submitted, unless the volume and the complexity of the information justify an extension of this period up to two months after the request;*

*(ii) The available review procedures for persons who consider that their request for information under article 4 has been ignored, wrongfully refused or inadequately answered, or otherwise not dealt with in accordance with the provisions of that article, are timely and expeditious;*

*(iii) Criteria for NGO standing to challenge acts or omissions by private persons or public authorities which contravene national law relating to the environment under article 9, paragraph 3, of the Convention be revised and specifically laid down in sectoral environmental laws, in addition to any existing criteria for NGO standing in the environmental impact assessment, integrated pollution prevention and control, waste management or environmental liability laws;*

*(b) Develop a capacity-building programme and provide training on the implementation of the Aarhus Convention for federal and provincial authorities responsible for Aarhus-related issues, and for judges, prosecutors and lawyers;“*

Im vorliegenden Berichtsentwurf an das Aarhus Convention Compliance Committee werden seitens des BMLFUW insbesondere folgende Umsetzungsfortschritte ins Treffen geführt:

- Die Novellierung des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (UIG) im Zuge der Novelle BGBl I 2015/95, mit der unter anderem die separate Pflicht zur Beantragung eines Bescheides durch den/die Informationswerber/in für den Fall der vollständigen oder teilweisen Verweigerung der begehrten Umweltinformationen entfiel;
- Die Einrichtung einer Bund-Länderarbeitsgruppe durch das BMLFUW, sowie einer Länderarbeitsgruppe durch die Landesamtsdirektorenkonferenz zur Erarbeitung legislatischer Vorschläge für die Einbindung der Mitglieder der Öffentlichkeit in den vom Vertragsverletzungsverfahren angesprochenen umweltbezogenen Materienverfahren (Abfallwirtschaftsgesetz, Naturschutzgesetze der Länder, Wasserrechtsgesetz & Immissionsschutzgesetz-Luft), wobei erste entsprechende Begutachtungsentwürfe im Laufe des nächsten Jahres aufgelegt werden sollen;
- Die Entwicklung eines Capacity-Building Programms in Kooperation mit einer österreichischen Umweltdachverbandsorganisation sowie der vermehrte Aufgriff von Aarhus-Thematiken

sowohl in der Forschung, wie zB im Zuge des Umweltrechtsforums der Universität Graz, als auch im Zuge der Rechtsprechung der österreichischen Gerichte.

Insgesamt ist dazu Folgendes festzuhalten: Wiewohl die Novelle des UIG, die Einrichtung der legistischen Arbeitsgruppen und die in Aussicht genommene Bewilligung eines Aarhus-Capacity-Building-Projektes, welches mit österreichischen Umwelt-NGOs durchgeführt werden soll, mehr als zu begrüßen sind, bleibt dennoch als großer Wehrmutstropfen zu beklagen, dass selbst mehr als 10 Jahre (!) nach Ratifikation der Aarhus-Konvention in Österreich, außerhalb von UVP, IPPC- und Umwelthaftungsverfahren, **keinerlei legistische Nachbesserungen zur Einbeziehung von Mitgliedern der Öffentlichkeit, allen voran anerkannten Umweltorganisationen, in umweltbezogene Materienverfahren getroffen wurden.** In der Masse der Umweltverfahren besteht somit für anerkannte Umweltorganisationen formalrechtlich nach wie vor keinerlei Gerichtszugang. Zuletzt hätte die Novelle zum Abfallwirtschaftsgesetz, welche im Juli 2015 in Begutachtung versandt wurde, eine hervorragende Gelegenheit geboten, entsprechende Beteiligungsrechte für Mitglieder der Öffentlichkeit außerhalb von Verfahren zur Genehmigung von IPPC-Anlagen nachzuziehen, - leider konnte diesbezüglich bislang kein politisches Einvernehmen im Ministerrat hergestellt werden. In der alltäglichen Arbeit von Umweltorganisationen stellt die fehlende Verankerung von Beteiligungsrechten in umweltbezogenen Verfahren, sei es idealerweise über Parteistellungsrechte, sei es zumindest über nachträgliche Überprüfungsrechte analog jener zum UVP-Feststellungsverfahren, eine massive Behinderung in der Vertretung der Interessen der Umwelt bei der Realisierung von Vorhaben mit – teils erheblichen – Umweltauswirkungen dar.

Die mangelnde rechtliche Verankerung von Beteiligungsrechten von Mitgliedern der Öffentlichkeit kann nachwievor nicht durch eine unmittelbare Berufung auf Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention in den Verfahren vor Behörden und Gerichten kompensiert werden. Während der Verfassungsgerichtshof Aarhus-bezogene Fälle im Regelfall mit der Begründung, die Auslegung von § 8 AVG und der einschlägigen Parteistellungsbestimmungen in den Materiengesetzen sei eine einfachgesetzliche Frage, an den **Verwaltungsgerichtshof** abtritt, zieht sich letzterer in ständiger Rechtsprechung darauf zurück, dass **Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention im innerstaatlichen Recht keine unmittelbare Anwendbarkeit zukommt** (vgl insb VwGH v 27.04.2012, 2009/02/0239; VwGH v 22.04.2015, 2012/10/0016; zul VwGH v 28.10.2015, 2012/10/0137). Begründend führt der Verwaltungsgerichtshof dazu aus, Art 9 Abs 3 enthalte keine klare und präzise Verpflichtung, die die rechtliche Situation Einzelner unmittelbar regeln könne und die Durchführung und Wirkung dieser Vorschrift vom Erlass eines weiteren Rechtsaktes abhängen. Denn die Vertragsparteien der Aarhus-Konvention können ja Kriterien festlegen, die Mitglieder der Öffentlichkeit für einen Gerichtszugang erfüllen müssen. Es sei also Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten, die Verfahrensmodalitäten für Klagen zu regeln, die den Schutz der dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen. Solche Regelungen wurden vom Gesetzgeber jedoch nachwievor nicht getroffen.

Nur vereinzelt (!) wird das innerstaatliche Verfahrensrecht von den nationalen Richtern im Einklang mit dem EuGH-Urteil v 08.03.2011 in der Rs C-240/09, *Lesoochranárske zoskupenie (Slovak Brown Bear)*, Slg 2011, I-01255, dergestalt ausgelegt, dass es einer Umwelt-NGO möglich ist, Gerichtszugang zu erlangen. Beispielhaft seien insbesondere folgende Entscheidungen angeführt: Bescheid des

Landeshauptmanns von Salzburg v 14.08.2014, ZI 205-01/1785/10-2014, mit dem einer NGO gem Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention eine Antragslegitimation auf Erlassung geeigneter Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für NO<sub>2</sub> im Land Salzburg zuerkannt wurde; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v 11.02.2015, GZ: W104 2016940-1/3E, mit dem einer anerkannten Umwelt-NGO in einem Kärntner Fall der Nicht-Durchführung einer UVP für ein biomassebefeuertes Heizkraftwerk ein Recht auf Geltendmachung der Entscheidungspflicht zuerkannt wurde.

Es wird in diesem Zusammenhang um eine Klarstellung im Berichtsentwurf ersucht, dass **nach derzeitiger ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung die unmittelbare Anwendbarkeit von Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention im innerstaatlichen Recht verneint wird**, weshalb die Bemühungen seitens der Mitglieder der Öffentlichkeit, über die direkte Berufung auf Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention vor den Behörden und Gerichten ins Leere laufen.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der angemerkten Punkte verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Mag. Franz Maier  
Präsident



Mag. Michael Proschek-Hauptmann  
Geschäftsführer